

Einfache Anfrage Warzinek-Mels vom 3. September 2023

Die intensivmedizinische Versorgung von Neugeborenen und Kindern im südlichen Kantonsteil ist gefährdet. Was unternimmt die Regierung?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Oktober 2023

Thomas Warzinek-Mels erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 3. September 2023 nach der Sicherstellung der intensivmedizinischen Versorgung von Neugeborenen und Kindern im südlichen Kantonsteil, die auch vom Kantonsspital Graubünden in Chur gewährleistet wird.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen wird die Versorgung von kranken Neugeborenen vom Ostschweizer Kinderspital (OKS) und dem Kantonsspital St.Gallen (KSSG) sichergestellt. Für kranke Neugeborene und Kinder aus dem Wahlkreis Sarganserland besteht die Möglichkeit, sich im Kantonsspital Graubünden in Chur behandeln zu lassen, insbesondere, wenn es sich um Bereiche der nicht-spezialisierten oder nicht-hochspezialisierten Medizin handelt. Gleiches gilt für Neugeborene und Kinder aus dem Gebiet See-Gaster, denen vom Kanton St.Gallen freier Zugang zum Universitäts-Kinderspital Zürich gewährt wird. Jährlich werden rund 300 kranke Neugeborene aus dem Kanton St.Gallen auf einer neonatologischen Intensivstation behandelt. Davon werden zwischen 40 und 50 am Kantonsspital Graubünden in Chur und 20 bis 30 am Universitäts-Kinderspital Zürich oder am Universitätsspital Zürich behandelt. Die restlichen kranken Neugeborenen werden durch das OKS und das KSSG behandelt. Vereinzelt müssen St.Galler Neugeborene bei Kapazitätsengpässen in andere Kinderkliniken mit Intensivstation in der Schweiz verlegt werden.

Die Zuordnung und die Zuteilung der Hochspezialisierten Neonatologie erfolgt durch die Interkantonale Vereinbarung über die Hochspezialisierte Medizin (IVHSM). Für die Planung der HSM ist ein interkantonales Entscheidorgan (HSM-Beschlussorgan) zuständig, das von der IVHSM-Plenarversammlung gewählt und von einem Fachgremium (HSM-Fachorgan) beraten wird.¹

Im Rahmen der *Zuordnung* erfolgt die Definition der hochspezialisierten Bereiche. Gegenstand des Zuordnungsverfahrens ist die Prüfung, ob bestimmte medizinische Eingriffe oder Behandlungen die IVHSM-Kriterien Seltenheit, Innovationspotenzial, personeller oder technischer Aufwand sowie Komplexität erfüllen. Für die Zuordnung müssen mindestens drei dieser Kriterien erfüllt sein, wobei die Seltenheit stets vorliegen muss. Das Beschlussorgan hat im September 2021 die Früh- und Termingeborenen-Intensivpflege der hochspezialisierten Medizin zugeordnet. Nach erfolgter Leistungszuordnung wird die *Leistungszuteilung* vorgenommen. Der Leistungszuteilung ist ein Bewerbungsverfahren vorgelagert, das grundsätzlich allen Spitälern offensteht und an die Erfüllung der generellen sowie bereichsspezifischen Qualitätsanforderungen gebunden ist. Der definitive Zuteilungsentscheid wird durch das HSM-Beschlussorgan gefällt (HSM-Spitalliste). Im ersten Halbjahr 2024 ist mit dem Beschluss über die Zuteilung im Bereich der hochspezialisierten Pädiatrie und Kinderchirurgie zu rechnen.²

¹ <https://www.gdk-cds.ch/de/hochspezialisierte-medizin/organisation/organe>.

² <https://www.gdk-cds.ch/de/hochspezialisierte-medizin/aktuelles-planung>.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die neonatologische Versorgung des Sarganserlands erfolgt aktuell in Teilen durch das Kantonsspital Graubünden, und zwar besonders dann, wenn die Geburt bereits dort stattgefunden hat. Eine Schliessung der Neonatologie am Kantonsspital Graubünden könnte für die Kinder des Kantons St.Gallen durch die bestehenden innerkantonalen Kapazitäten aufgefangen werden – insbesondere auch mit dem Bezug des neuen Kinderspitals St.Gallen Anfang des Jahres 2026. Zur Versorgungssicherheit von kranken Neugeborenen aus dem Kanton Graubünden kann sich die Regierung nicht äussern.
3. Die Regierung hat keine Kenntnis von weiteren Entscheiden des HSM-Beschlussorgans, die für die St.Galler Bevölkerung mit einer Verschlechterung der Versorgungsqualität verbunden sind.
4. Korrekturen in der Handhabung der Zuordnungskriterien müssen von den Mitgliedern der IVHSM-Plenarversammlung zuhanden des HSM-Beschlussorgans verlangt werden. Aktuell wird die Anwendung des Kriteriums der Seltenheit innerhalb der IVHSM-Kantone re-evaluert. In der Zwischenzeit unterstehen diesbezügliche Entscheide einem Moratorium. Die Regierung des Kantons St.Gallen will dieser Diskussion nicht vorgreifen.
5. Die Regierung erachtet die schweizweit koordinierte Planung der Hochspezialisierten Medizin als zielführend. Ein Austritt aus dem Konkordat steht für sie aktuell nicht zur Diskussion.